

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Herr
Urs Reinhardt
Laufenstrasse 85
4246 Wahlen

Liestal, 28. Januar 2019
44212

Petition gegen übermässigen Strassenlärm

Sehr geehrter Herr Reinhardt

Wir haben Ihre Petition vom 06. November 2018 erhalten und nehmen wie folgt Stellung.

Ausgangslage und baulicher Zustand

Die Grenzwerte sind nach abgeschlossenem Lärmsanierungsprojekt (Einbau des Deckbelages) nur noch bei wenigen Liegenschaften überschritten. Die Eigentümer dieser Liegenschaften wurden 2017 schriftlich darüber informiert.

Wir gehen gemäss dem Lärmsanierungsprojekt davon aus, dass der Belagsersatz ab dem Jahre 2020 erfolgen wird. Wir halten uns betreffend der Terminierung an die Vorgaben des Bundes gemäss Leitfaden Strassenlärm des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und des Bundesamt für Umwelt (BAFU). Dieser besagt, dass die Wirkung eines Belagsersatzes bei der Lärmsanierung nur berücksichtigt werden darf, wenn der Belagsersatz entweder innerhalb der nächsten 5 Jahre erfolgt oder in einem verbindlichen Programm festgelegt ist. Diese Auflage halten wir mit dem Belagsersatz ein, auch wenn dessen Umsetzungszeitpunkt erst nach Ablauf der Sanierungsfrist von 2018 liegt.

Die Gründe dafür liegen u.a. in der Planung des Unterhaltes im Tiefbauamt, das auch aus organisatorischen Gründen nicht alle Beläge an den fraglichen Standorten bis zum 31. März 2018 ersetzen konnte. Nach heutigem Stand der Mehrjahresplanung soll der Belagsersatz im 2023 erfolgen. In der Laufenstrasse ist ein Belag des Typs SDA 4-12 vorgesehen. Dieser Belag reduziert den Strassenlärm langfristig um -3 dB(A), in den ersten Jahren sogar noch bedeutend mehr. Eine Reduktion von langfristig -3 dB(A) ist akustisch gut wahrnehmbar und reduziert den Strassenlärm erheblich.

Laute Fahrzeuge

Das Empfinden in Bezug auf Lärm ist sehr subjektiv. Hier muss differenziert werden zwischen Fahrzeuglenkenden, die vermeidbaren Lärm verursachen (z.B. durch hohe Drehzahlen beim Fahren in niedrigen Gängen) und solchen, welche Fahrzeuge mit nicht zugelassenen bzw. typengeprüften Anlageteilen (z.B. Auspuffanlagen) in den Verkehr bringen. Verstösse im ersten Fall können durch die Polizeiorgane nur in ganz seltenen Fällen geahndet werden, da deren Feststellung im Grundsatz vom Zufallsprinzip abhängig ist. Fahrzeuge mit anderen bzw. nicht typengeprüften Auspuffanlagen (Klappenauspuffanlagen) erfüllen bei Standmessungen meistens die Normen, da die Ansteuerung der Klappen in der Regel mittels Geschwindigkeitssignal erfolgt. Vorbeifahrermessungen sind technisch zwar möglich, wobei schweizweit derzeit keine Polizei über solche Anlagen/Geräte verfügt. Entsprechend ist auch in diesem Bereich seitens der Polizei eine effektive Durchsetzung/Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres möglich. Selbstverständlich werden an ausgewählten Standorten (z.B. auf bekannten Motorradstrecken) von der Polizei Basel-Landschaft sporadische Kontrollen (mit Standmessungen) durchgeführt.

Zu hohe gefahrene Geschwindigkeiten

Seit November 2017 hat die Polizei Basel-Landschaft insgesamt 7 Messungen an der Laufenstrasse in Wahlen durchgeführt. Dabei ergaben die Messungen folgende Resultate:

Datum	Übertretungsquote in %	Vmax in km/h
09.11.17	3.70	61
07.12.17	5.60	63
29.01.18	0.72	59
23.03.18	0.48	59
05.05.18	5.08	81
10.09.18	1.59	63
25.11.18	1.56	61

Die Messungen fanden mehrheitlich auf der Höhe der Liegenschaft Nr. 67 statt. Die Bedingungen sind dort ideal. Die Messungen mit den Übertretungsquoten von unter 1 % fanden bei der Bushaltestelle, neben der Liegenschaft Laufenstrasse 85 statt (Blick-/Fahrtrichtung Wahlen Zentrum). Im Jahre 2016 war die semistationäre Geschwindigkeitsmessanlage ebenfalls auf der Höhe der Liegenschaft Laufenstrasse 85 stationiert. In zwei Wochen wurden 263 Übertretungen im Ordnungsbussen-Bereich und 6 Übertretungen im Verzeigungsbereich Art. 90 Abs. 1 SVG (leichte Widerhandlungen) registriert. Das Einrichten der Anlage ist in diesem Bereich an höhere Anforderungen gebunden, da im Bereich der Kurve gemessen wird.

Weiter wurde auf der Laufenstrasse im Dezember 2018 an mehreren Tagen durch die Polizei Basel-Landschaft das Geschwindigkeitsniveau mittels verdeckten Verkehrsmessungen in beiden Richtungen wie folgt erhoben.

Höhe Liegenschaft Nr. 56

Zeitraum	Fahrtrichtung	V85 *	Vmax in km/h
Mi., 12.12.18, 17:00 Uhr bis Mo., 17.12.18, 14:00 Uhr	Laufen Büsserach/SO	53 51	72 71

Höhe Liegenschaft Nr. 23

Zeitraum	Fahrtrichtung	V85 *	Vmax in km/h
Mo., 17.12.18, 16:00 Uhr bis Mi., 19.12.18, 14:30 Uhr	Laufen Büsserach/SO	47 47	61 62

Höhe Liegenschaft Nr. 93

Zeitraum	Fahrtrichtung	V85 *	Vmax in km/h
Mi., 19.12.18, 15:45 Uhr bis Fr., 21.12.18, 14:15 Uhr	Laufen Büsserach/SO	54 50	74 72

* V85 = Geschwindigkeit, welche von 85 % aller Fahrzeuglenkenden eingehalten wird.

Insbesondere in Bezug auf die Gewichtung der Verkehrsmessungen muss festgehalten werden, dass bei Geschwindigkeitskontrollen, unter Berücksichtigung der Sicherheitsmargen (Toleranzen), Fahrzeuglenkende erst ab einer Geschwindigkeit von 56 km/h sanktioniert werden.

Sowohl die durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen wie auch die Verkehrsmessungen zeigen gegenüber vergleichbaren Streckenabschnitten im Kanton keine spezifischen Auffälligkeiten. Die Polizei Basel-Landschaft wird im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Laufenstrasse weiterhin Geschwindigkeitskontrollen durchführen sowie zur Sensibilisierung der Automobilisten sporadisch einen „elektronischen Smiley“ installieren.

Wir bedauern, wenn wir Ihnen keine bessere Antwort geben können. Trotzdem sind wir überzeugt, dass der neue lärmarme Belag (-3dB(A)) die Lärmbelastung Ihrer Liegenschaft deutlich reduzieren wird.

Freundliche Grüsse



Sabine Pegoraro
Vorsteherin

Kopie:
Andreas Stöcklin (ARP)
Markus Violetti (POL)
Gemeindeverwaltung Wahlen